

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**, Bad Segeberg

und

der **AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse**, Dortmund

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg

der **IKK Nord**, Schwerin

der **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord**, Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als **landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)** und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V: **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

nachfolgend **Krankenkassen(-verbände)** genannt, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist, wird zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Heilmitteln gemäß § 84 Abs. 1, 2 und 8 SGB V folgende

Zielvereinbarung zur Steuerung der Heilmittelversorgung 2019

geschlossen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sprechen sich für eine strukturierte Bewertung und Analyse des Verordnungsgeschehens und der Ursachen für unterschiedliches Ordnungsverhalten aus. Auf dieser Grundlage streben die Vertragspartner eine nachhaltige Harmonisierung des ärztlichen Verordnungsgeschehens und die Einhaltung des vereinbarten Heilmittelvolumens an. Die zukünftig tatsächlich verordneten Heilmittel sollen im Einklang mit der medizinischen Notwendigkeit an ein gemindertes Heilmittelverordnungsniveau herangeführt werden. Die wirtschaftliche und qualitätssichernde Steuerung der Heilmittelversorgung wird in gemeinsamer Verantwortung durch Zielformulierungen, Frühinformationen mit entsprechenden Ordnungs- und Abrechnungsdaten sowie weiteren Maßnahmen erfolgen, die eine Zielerreichung möglichst effektiv gewährleisten.

§ 1

Gegenstand der Zielvereinbarung

Die Vertragspartner definieren in dieser Vereinbarung für die Heilmittelversorgung im Bezirk der KVSH Ziele und Maßnahmen, um in den Folgejahren in gemeinsamer Verantwortung eine Annäherung der tatsächlichen Heilmittelverordnungen an das durchschnittliche Verordnungsniveau Bund (Basis: GKV-HIS-Behandlungseinheiten je 1.000 Versicherte) zu erreichen. In besonders verordnungsintensiven Fachgruppen gelten in 2019 therapieformbezogene Mengenziele als Basis des Maßnahmencontrollings gemäß § 3.

Die Angleichung erfolgt nicht durch eine unbeeinflussbare Mengensteigerung des Bundes. Vielmehr steht hier die gezielte tatsächliche regionale Heilmittelmengenreduktion im Vordergrund, wobei insbesondere die aktuellen medizinischen Erkenntnisse, gesetzlichen Grundlagen, Heilmittelrichtlinien und Handlungsempfehlungen Berücksichtigung finden sollen.

Die Vertragspartner beabsichtigen, diese Zielvereinbarung um hauptbetriebsstättenbezogene Zielfelder (ggf. fachgruppenbezogen) zu erweitern.

§ 2

Gemeinsame Grundlagen für die Zielvereinbarung

Um eine nach gemeinsamer Beurteilung ausreichende, zweckmäßige, qualifizierte und wirtschaftliche Heilmittelversorgung im Jahr 2019 zu erreichen, verständigen sich die Vertragspartner auf Folgendes:

1. Die Krankenkassen verpflichten sich, ihre Versicherten und Mitarbeiter regelmäßig auf die gemeinsamen Ziele hinzuweisen und entsprechend zu informieren (z. B. in Mitgliederzeitschriften).
2. Die KVSH verpflichtet sich, die Vertragsärzte regelmäßig auf die gemeinsamen Ziele hinzuweisen und auf der Basis vorhandener Daten zu informieren und zu beraten.
3. Die Vertragspartner beobachten zeitnah die Mengenentwicklung und entscheiden über situationsbezogene Maßnahmen zur weiteren Steuerung und somit zum Erreichen der vereinbarten Ziele.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Fortführung der gemeinsamen Arbeitsgruppe, in der das Verordnungsgeschehen analysiert und bewertet wird. Die gemeinsame Arbeitsgruppe bereitet hierzu Daten auf und entwickelt u.a. Vorschläge im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen, wie z. B. Verordnungshinweise in Form von Medienartikeln (z. B. im „Nordlicht“) oder Beratungen (Einzel-/Gruppenberatungen). Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Quartal sowie im Bedarfsfall.
5. Als gemeinsame Datengrundlage zur Bewertung der Mengenentwicklung verständigen sich die Vertragspartner auf die GKV-HIS-Daten. Die Vertragspartner streben an, die geschaffene Datengrundlage auf Basis der regionalen Verordnungsdaten laufend fortzuentwickeln und den MDK Nord weiterhin mit einem begleitenden Datencontrolling zu beauftragen.

§ 3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Die Vertragspartner verpflichten sich für das Jahr 2019, die Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bei der Zielerreichung mit nachfolgenden Maßnahmen zu unterstützen:

1. Arztberatungen:

- Die Beratungen erfolgen betriebsstättenindividuell oder als Gruppenberatung. Sie können in persönlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.
- Die Arztberatungen erfolgen u. a. aufgrund der Auffälligkeiten in den Indikationsschlüsseln der Heilmittelrichtlinie im Vergleich zum Landes- bzw. Bundesdurchschnitt.
- Die Maßnahmen zur Beratung werden gemeinsam und einheitlich von den Vertragspartnern durchgeführt. Die KVSH stellt die dafür ggf. erforderliche Logistik zur Verfügung.

2. Mengenziele:

- Die therapieformbezogenen Mengenziele der Anlage 1 sind Kollektivziele der aufgeführten Fachgruppen.
- Die Ärzte der in Anlage 1 aufgeführten Fachgruppen werden über ihre individuelles Erreichen der abgeleiteten Ziele im Rahmen der Informationen gemäß § 3 Abs. 4 MRG-Vereinbarung Heilmittel (Infopaket Verordnungen) informiert.
- Die Fachgruppenziele und die abgeleiteten arzt-/betriebsstättenindividuellen Zielwerte dienen der Orientierung und Steuerung. Für die Fachgruppen und deren Ärzte erfolgt keine Zielvereinbarungsprüfung als Auffälligkeitsprüfung i.S.d. Prüfvereinbarung.
- Zum Erreichen der Ziele tauschen die Vertragspartner Informationen über die Zusammensetzung der Heilmittlempfänger in den Mengenzielen aus. Die Krankenkassen erarbeiten gemeinsam mit der KVSH patienten- und indikationsbezogene Vorschläge zur Reduktion der Mengen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Steuerung im Bereich der Ergotherapie.

3. Darüber hinaus organisieren die Vertragspartner gemeinsam:

- arzt- und/oder fachgruppenbezogene Heilmittelinformationen, die zum Ziel haben, auf besondere Neuerungen oder Veränderungen in der Heilmittelverordnung hinzuweisen,
- gezielte direkte Informationen und Hinweise zur Änderung des Ordnungsverhaltens bei den Hochverordnern, z.B. in Orientierung an den Verordnungsauffälligkeiten innerhalb der GKV-HIS-Berichte,
- Überprüfung des Ordnungsverhaltens nach den Beratungsaktivitäten,
- schriftliche Informationen, die über das Kalenderjahr regelmäßig erfolgen sollen (dafür geeignet sind zum Beispiel das „Nordlicht“, gemeinsame Newsletter oder eine gesonderte Arztinformation).

§ 4 Zielerreichungsanalyse Feststellung der Zielerreichung

Die Zielerreichung wird von den Vertragspartnern nach Abschluss des Kalenderjahres 2019 anhand der offiziellen Berichte des GKV-Spitzenverbandes festgestellt. Die Vertragspartner bewerten gemeinsam und einheitlich, ob und inwieweit die Zielerreichung erfolgte. Diese Beurteilung soll zu Beginn des vierten Quartals des Folgejahres abgeschlossen sein.

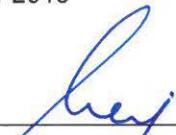
Das Nichterreichen der Zielwerte führt dazu, dass dies bei den Vereinbarungen des Folgejahres ganz oder teilweise berücksichtigt werden kann. Die Vertragspartner behalten sich vor, auf Basis des ersten Halbjahres 2019 eine Berücksichtigung in den Vereinbarungen 2019 vorzunehmen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Segeberg, Dortmund, Hamburg, Lübeck, Kiel, den 20. Dezember 2018





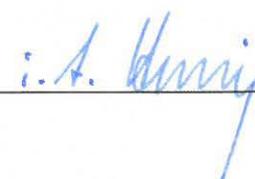
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg



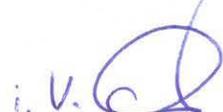
AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Dortmund



BKK-Landesverband NORDWEST,
Hamburg



IKK Nord,
Schwerin



KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord,
Hamburg



SVLFG als LKK,
Kiel



Verband der Ersatzkassen (vdek) - Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein,
Kiel

Anlage 1

a) Mengenziele 2019 - Behandlungseinheiten absolut je Fachgruppe -

Therapieform/Zielfeld	Fachgruppen									
	Orthopäden	Allgemeinärzte		Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder- und Jugendpsychiater	HNO- Ärzte	Chirurgen
		Land	Stadt							
Krankengymnastik - Einzelbehandlung	1.611.000	1.763.000	368.000	26.000	3.000	21.000	112.000		3.000	385.000
Sprachtherapie - 45 min.	6.000	126.000	25.000	226.000	1.000		36.000	5.000	79.000	
Ergotherapie - sensomotorisch/perzeptiv	12.000	180.000	35.000	161.000	2.000		57.000	17.000		3.000
Krankengymnastik - ZNS Erwachsene	45.000	452.000	107.000	9.000	4.000		247.000			3.000
Ergotherapie - psych.-funktionell	3.000	40.000	10.000	16.000	14.000		36.000	10.000		
Warpäckungen	133.000	197.000	38.000		1.000	1.000	8.000		1.000	28.000
Ergotherapie - motorisch-funktionell	26.000	78.000	15.000	3.000			23.000			29.000
Klassische Massagetherapie	97.000	181.000	38.000			1.000	5.000			15.000
Krankengymnastik - ZNS Kind	14.000	18.000	1.000	146.000				1.000		

b) Mengenziele 2019 je Alters-/Fachgruppe und 1.000 Fälle

Therapieform/Zielfeld	Altersgruppe ¹	Orthopäden	Allgemeinärzte		Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder- /Jugendpsychiater	HNO- Ärzte	Chirurgen
			Land	Stadt							
Krankengymnastik - Einzelbehandlung	1	832	41	35	23		1	23			226
	2	1.460	204	130	201	15	10	134		4	654
	3	1.942	352	244	140	24	27	223		9	1.033
	4	2.269	572	474	1.117	98	28	426		5	1.143
Sprachtherapie - 45 min.	1	4	107	49	276	80		79	134	437	
	2	7	10	7	135	6		45	8	53	
	3	9	20	16		16		81		76	
	4	5	34	32	7.026	36		130		59	

¹ Altersgruppendefinition gemäß Anlage 3 zur MRG-Heilmittelvereinbarung 2019

Therapieform/Zielfeld	Altersgruppe ²	Orthopäden	Allgemeinärzte	Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder- /Jugend- sychiater	HNO- Ärzte	Chirurgen
Ergotherapie – sensomotorisch/perzeptiv	1	34	86	49	196	280	24	462		1
	2	13	15	8	133	13	97	34		3
	3	11	33	24	64	13	159			8
	4	11	55	45	4.926	56	161			9
Krankengymnastik – ZNS Erwachsene	1	1								
	2	69	49	29	247	11	311			6
	3	43	79	72	330	28	583			7
	4	48	161	151	666	199	856			11
Ergotherapie – psych.-funktionell	1		26	12	19	71	24	230		
	2	3	8	7	17	207	108	129		
	3	5	6	6	21	157	102			
	4	2	7	7	490	165	66			
Wärmepackungen	1	4	1							3
	2	123	33	21		5	1	18	1	49
	3	171	53	35		8	1	22	3	77
	4	192	43	30		8	2	18	1	81
Ergotherapie – motorisch-funktionell	1	19	5	3	3					10
	2	23	6	3	16			29		56
	3	35	14	11	44			60		81
	4	33	30	22	221			73		77
Klassische Massagetherapie	1	4	1					5		1
	2	94	31	21			1	10		28
	3	126	47	33			1	14		43
	4	134	40	32			1	10		38
Krankengymnastik – ZNS Kind	1	165	57	27	175			17		
	2	7	1		188					
	3									
	4	2			4.039					

² Altersgruppendefinition gemäß Anlage 3 zur MRG-Heilmittelvereinbarung 2019